

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/181

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 Feststellung über das Zustandekommen der 30. Änderung: Zuweisung veränderter Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik Einreihung der Lehrpersonen der Sekundarschule P

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich auf die Einreihung der Lehrpersonen der Sekundarschule P und die entsprechende Änderung des GAV geeinigt. Der Regierungsrat hat am 20. Oktober 2014 (RRB Nr. 2014/1793) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 30. Änderung

RRB Nr. 2015/181 vom 17. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 11. September 2014 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 402^{bis} wird eingefügt:

§402^{bis} Sekundarschule P

¹ Für die Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) an den Mittelschulen gelten die Anstellungsbedingungen der Volksschule sinngemäss.

² Es gilt ein Pensenrahmen von höchstens fünf Lektionen (§ 404 Abs. 3).

In § 413 wird Absatz 4 angefügt:

⁴ Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten.

Die Sachüberschrift von § 442 lautet neu:

§ 442 Einreihung der Lehrpersonen

In § 442 wird Absatz 3 angefügt:

³ Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) an den Mittelschulen werden in die Lohnklasse 21 eingereiht.

§ 440^{ter} wird angefügt:

§ 440^{ter} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Februar 2015

¹ Lehrpersonen und Lehrbeauftragten, deren Lohn vor dem 1. August 2015 für den Unterricht an der Sek P über dem Maximallohn der Lohnklasse 21 lag, wird der Besitzstand gewährt. Sie erhalten so lange keine Lohnanpassung (Teuerungszulage und Reallohnerhöhung), bis der bisherige Lohn dem neuen Lohn entspricht.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS